

fungsordnung, beide vom 25. März 1982 (GBl. 11982 Nr. 12 S. 221, 230), geregelt.

**Eingabe** - verfassungsmäßiges Recht jedes Bürgers, gesellschaftlicher Organisationen und der Gemeinschaften von Bürgern, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden mündlich oder \* schriftlich an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder an die Staats- und Wirtschaftsorgane zu wenden (Art. 103 Verfassung). Die E. ist eine wesentliche Form der Verwirklichung des / Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 19, 21 Verfassung) sowie des / Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 27 Verfassung). Bei der Lösung der Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die Meinung der Bürger gefragt und gefordert. Das gilt für die Grundfragen der Staatspolitik genauso wie für die täglichen Arbeitsaufgaben und Probleme in den Betrieben, Städten und Gemeinden. Den genannten und anderen Grundrechten der Bürger entspricht dabei die Pflicht aller staatlichen Organe sowie der Leitungen der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen, den Rat der Werktätigen zu suchen, ihre Erfahrungen auszuwerten, mit ihnen gemeinsam die Beschlüsse vorzubereiten, deren Durchführung und Kontrolle zu organisieren.

Mit der E. besteht die faktisch uneingeschränkte Möglichkeit für die Bürger, auf die Qualität der staatlichen Leitungsarbeit und der Wirtschaftstätigkeit Einfluß zu nehmen. E. sind zugleich ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Rechte der Bürger. Im E.weg können sie sich an die zuständigen Organe wenden, um Unterstützung bei der Klärung von Rechtskonflikten zu erhalten. Durch E. können / Beschwerden und Einwände gegen staatliche Entscheidungen und Maßnahmen vorgebracht werden, wenn in den jeweiligen Regelungen keine / Rechtsmittel vorgesehen sind. Damit dient die E. auch der Gewährleistung der / sozialistischen Gesetzlichkeit. Das Verfahren zur Bearbeitung von E. ist im Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461) im einzelnen ausgestaltet. Danach ist über eine E. fristgemäß, spätestens 4 Wochen nach ihrem Eingang oder Bekanntwerden zu entscheiden. Wird eine Überschreitung dieser Frist notwendig, ist das dem Bürger gegenüber zu begründen und ihm ein Zwischenbescheid zu geben. Die im Ergebnis der E. getroffene Entscheidung ist dem Bürger mitzuteilen und zu begründen. Ist er mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er sich an das jeweils übergeordnete Organ wenden. Aus der Wahrnehmung des E.rechts dürfen dem Bürger keinerlei Nachteile entstehen. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung der E. tragen die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die persönliche Verantwortung. E. werden gründlich ausgewertet, um sie für die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zu nutzen. Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der E.analyse sind Bestandteil der Rechenschaftslegung und Berichterstattung vor den

/ Volksvertretungen, den übergeordneten Organen und den Bürgern.

**einheitliches sozialistisches Bildungssystem** - das in der Zielsetzung und im Aufbau einheitliche Bildungswesen der sozialistischen Gesellschaft in der DDR. Das e. s. B. hat die Aufgabe, junge Menschen zu erziehen und auszubilden, die mit solidem Wissen und Können ausgerüstet, zu schöpferischem Denken und selbständigem Handeln befähigt sind, deren marxistisch-leninistisch fundiertes Weltbild die persönlichen Überzeugungen und Verhaltensweisen durchdringt, die als Patrioten ihres sozialistischen Vaterlandes und proletarische Internationalisten fühlen, denken und handeln. Der Staat sichert mit dem e. s. B. allen Bürgern das gleiche ? Recht auf Bildung. Die grundlegenden Bestandteile des e. s. B. sind:

- Einrichtungen der Vorschulerziehung, vor allem / Kinderkrippen und / Kindergärten;
- die Z zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule;
- Einrichtungen der / Berufsausbildung wie / Berufsschulen und Betriebsberufsschulen;
- die zur Z Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen wie Z erweiterte Oberschulen, Abiturklassen der Berufsausbildung, Vorkurse an Universitäten und Hochschulen;
- Ingenieur- und Fachschulen;
- Universitäten und Z Hochschulen;
- Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen wie Betriebsakademien und Volkshochschulen.

Sonderschuleinrichtungen nehmen Kinder mit physischen und psychischen Schädigungen auf. Das e.s.B. gewährleistet allen Bürgern eine hohe Allgemeinbildung und eine Spezialbildung. Es ist einheitlich in der Zielsetzung und im Aufbau und schließt, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den individuellen Begabungen, Differenzierungen in den Bildungswegen auf den oberen Stufen ein. Das e.s.B. ist so aufgebaut, daß jedem Bürger der Übergang zur nächsthöheren Stufe bis zu den höchsten Bildungsstätten möglich ist. Für die höheren Bildungseinrichtungen werden die Besten und Befähigsten unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung ausgewählt (§ 2 Abs. 4 Bildungsgesetz). Die allseitige und umfassende Verwirklichung des e.s.B. ist Angelegenheit der ganzen sozialistischen Gesellschaft. Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Bürger wirken mit den Einrichtungen des e.s.B. bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben eng zusammen. Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hat das e.s.B. den Bildungsvorlauf für den weiteren Leistungsanstieg in allen Bereichen der Volkswirtschaft und für die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution zu schaffen. Sein Potential ist voll für hohe Bewußtheit und gesellschaftliche Aktivität der Bürger und ein hohes Kulturniveau der sozialistischen Gesellschaft zu erschließen.